

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Seite
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 56. Münsterberg, Sonnabend den 11. Dezember 1915.

[H. 12725.] Die Kgl. Regierung in Breslau hat den Pfarradministrator Herrn Rahn zu Altheinrichau von der Ortsaufsicht über die kath. Schulen in Altheinrichau, Roschwitz und Tarchwitz mit dem Ausdruck des Dankes entbunden und dieses Amt dem Pfarrer Herrn Bachsmann zu Altheinrichau übertragen, was hiermit veröffentlicht wird.
Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

[II. 625.] Wiederernannt wurde:
Als **Amtsvorsteher-Stellvertreter** des Amtsbezirks Neuhaus der Wirtschaftsbefizer Reinhold Gröz in
Bucksteine.
Münsterberg, den 8. Dezember 1915.

[H. 12634.] **Petroleumbezug für Landwirtschaft und Heimarbeiter.** Als Dezemberrisiko wurden dem Kreise Münsterberg 10000 kg Petroleum zum Ausgleich für besondere Verhältnisse, insbesondere für die Versorgung der Heimarbeiter und der Landwirtschaft überwiesen. Der Verbrauch zu anderen Zwecken als den genannten ist strafbar.

Im übrigen verweise ich auf meine in den nächsten Tagen an die Ortsbehörden ergehende diesbezügliche Verfügung.
Münsterberg, den 8. Dezember 1915.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

Höchstpreise für den Kleinhandel mit Wild. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober d. Js. (R. G. Bl. S. 716) über die Regelung der Fisch- und Wildpreise werden für den Kreis Münsterberg folgende Höchstpreise für den Kleinhandel (das ist jeder Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat) bestimmt:

1. für Rehwild, Reule und Räden für 1 Pfund 1,40 M, 2. für Rehwild, Plätze, für 1 Pfund 1,00 M, 3. für Hasen mit Fell für das Stück 4,25 M, 4. für Kaninchen mit Fell für das Stück 1,20 M, 5. für Fasanenhähne mit Federn für das Stück 2,75 M, 6. für Fasanenhennen mit Federn für das Stück 2,20 M.

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kreisblatt (d. i. am 11. d. Mts.) in Kraft.

Im übrigen gilt die erwähnte Bundesratsverordnung.

Münsterberg, den 8. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß, Dr. Kirchner.

[II. 4237.] **Kreistagsführung.** Auf dem Kreistage am 27. v. Mts. wurden die Wahlen des Rittergutsbesizers, Kgl. Kommerzienrats Dr. Heimann auf Runern und des Erbscholtiseibesizers Wöbel in Wiesenthal zu Kreistagsabgeordneten als gültig anerkannt und die Gewählten in ihr Amt eingeführt. Die Rechnung der Kreislohnkassens für 1914 wurde festgestellt, die Erinnerungen wurden als erledigt angesehen, die vorgekommenen Staatsüberschreitungen genehmigt und dem Rechnungsleger Entlastung erteilt. Ferner wurde der Voranschlag der Kreisaufsichtverwaltung für 1916 auf 98400 M und der Voranschlag der Verwaltungskosten der Kreisparlasse für 1916 auf 5800 M festgestellt, sowie gleichzeitig der Kreisaußschuß unter Bewilligung der Kosten ermächtigt, eine Stahlkammeranlage bei der Kreisparlasse zu schaffen. Zu dem Beitritt des Kreises zum Verein mittelschlesischer Ostpreußenhilfe mit einem Eintrittsgeld von 11000 M und einen Jahresbeitrag von 300 M wurde ebenso wie zur Deckung der Ausgaben an Reichs-Kriegsfamilien- und Kriegs-Zusatz-Unterstützungen sowie der Reichs-Wochenhilfe die Genehmigung erteilt. Die ausscheidenden Kreisaußschuß-Mitglieder, Generaldirektor Böhm-Heinrichau und Gutsbesizer Welzel-Reumen wurden wieder gewählt.

Münsterberg, den 3. Dezember 1915.

[H. 12585.] **Oesterreichisch-ungarische Saisonarbeiter** können nach Ablauf der Kontraktzeit in die Heimat zurückkehren, sofern sie den für die Dauer des Krieges erlassenen Reise- und Grenzübertrittsbestimmungen genügen.
Münsterberg, den 7. Dezember 1915.

[H. 12701.] Nach Mitteilung des Landrats in Probschütz vom 25. November 1915 sind nachstehende am 27. Oktober 1915 dort ausgestellten 2 Reisepässe zur Reise nach Oesterreich-Ungarn mit einjähriger Gültigkeit und zwar:

der eine unter Nr. 730 für **Waltert Josef, Anbauer** aus Peterwitz, geboren am 5. 11. 1865, Haare meliert, Augen blau, Gesichtsforn oval, Statur mittel,

und der andere unter Nr. 731 für dessen Ehefrau, **Anna, geb. Scholz**, geboren am 2. 6. 1866, Haare meliert, Augen blau, Gesichtsforn oval, Statur stark,

beim R. u. R. österreichisch-ungarischen Generalkonsulat in Breslau, wohin sie zur Visierung gesandt worden sind, nicht angekommen. Um einen Mißbrauch der Pässe zu verhindern, werden die Ortspolizeibehörden und Polizeiergane des Kreises ersucht, etwaigen Inhabern der vorstehend bezeichneten Pässe diese ihnen abzunehmen und mir einzureichen.
Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

[H. 12756.] Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 11. November d. Js., betreffend **Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge** (R. G. Bl. S. 758) und der Ausführungsverfügung des Herrn Justizministers vom 12. November d. Js. (S. M. Bl. S. 267) ist bei dem Breslauer Oberlandesgericht ein **Schiedsgericht für Streitigkeiten über Höchstpreise von Lebensmitteln** eingerichtet worden.

Näheres ist aus nachstehender **Bekanntmachung**: Gemäß der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 betreffend **Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge** (R. G. Bl. S. 758) ist bei dem hiesigen Oberlandesgericht ein **Schiedsgericht** eingerichtet. Zum Vorsitzenden ist der Oberlandesgerichtsrat, **Geheimer Justizrat Koupisch** ernannt. Die Gerichtsschreiberei des Schiedsgerichts befindet sich im Zimmer 76 des Oberlandesgerichts, Ritterplatz Nr. 15, I. Stg.

Breslau, den 3. Dezember 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

zu ersehen.

Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

[H. 12734.] Eine **Bekanntmachung** des stellv. kommandierenden Generals VI. Armeekorps v. 10. d. Wts. betreffend **Enteignung, Ablieferung und Eingebung** der durch die Verordnung M 325/7. 15 R. R. A. bezw. M 325 e/7. 15, R. R. A. **beschlagnahmen Gegenstände aus Kupfer u. Messing**, vom 16. November 1915, gelangt in sämtlichen Gemeinden- und Gutsbezirken von heute ab zum öffentlichen Aushang, worauf ich hiermit aufmerksam mache.
Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

[H. 12626.] Mit dem 7. Dezember 1915 tritt eine neue **Bekanntmachung** betreffend **Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten** (abgekürzt: **Spinnverbot**) in Kraft.

Durch diese **Bekanntmachung** erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen **Bekanntmachung** betreffend **Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten** — W. II. 2548/7. 15 R. R. A. — **Änderungen**. Von der alten **Bekanntmachung** bleiben lediglich die **Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen**, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden, sowie die **Beschlagnahme, Verwahrung und Bezeichnung** der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus **Baumwolle und Baumwollabgängen** hergestellten **Gespinnste** bestehen. Im übrigen ist die bisherige **Bekanntmachung** aufgehoben.

Die neue **Bekanntmachung** beschlagnahmt **Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle**. **Trotz der Beschlagnahme** bleibt aber die **Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen** (mit Ausnahme von **Stripfen und Rämmlingen**), sowie von **Kunstbaumwolle** gestattet, jedoch ist ihre **Verarbeitung** an eine **Betriebseinschränkung** geknüpft.

Die **Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen** ist nur von **Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter** zulässig.

Bezüglich **Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen** verbleibt es bei dem bisherigen **Verarbeitungsverbot**, das in der **Bekanntmachung** näher geregelt ist. Eine wesentliche **Änderung** tritt aber dadurch ein, daß den **Baumwollspinnereien** gestattet wird, **Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripfe und Rämmlinge** zu bestimmten **Gespinnsten** in der Zeit vom 7. Dezember bis 29. Februar 1916 auch ohne **Belegschein** zu verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die **Frift** für diese den **Baumwollspinnereien** gewährte **Ausnahme vom Verarbeitungsverbot** durch **Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums** abgekürzt werden kann. Die in dieser Zeit ohne **Belegschein** hergestellten **Gespinnste** sind **beschlagnahmt** und dürfen nur gegen **ordnungsmäßigen Belegschein** ausgeliefert werden. Außerdem ist über **Menge, Art und Nummer** der mit oder ohne **Belegschein** erzeugten **Gespinnste** eine **monatliche Anzeige** (zum ersten Mal am 31. Dezember 1915) an das **Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums** zu erstatten.

In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnereien, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle (ohne Stripse oder Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die Bekanntmachung kommt in allen Ortspfosten des Kreises zum Aushang.

Münsterberg, den 7. Dezember 1915.

[H. 12708.] **Chausséesperrung.** Infolge Gleisumbauarbeiten auf Bahnhof Alt Altmannsdorf ist der Bahnübergang der Chaussee auf Bahnhof Alt Altmannsdorf vom Sonntag, den 12. bis einschl. Donnerstag, den 16. d. Mts. für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Münsterberg, den 7. November 1915.

[M. 7296.] **Im Kampf für das Vaterland starben den Heldentod**
Paul Bierig, Moschwitz, Landw.-Inf.-Regt. 57.

wurden verwundet

Hauptmann d. R. Karl Lashinsky, Neualtmannsdorf, Feldartillerie-Regt. 57.

Heinrich Nerger, Neualtmannsd., bh. verm., 3. G.-R. z. F.

Heinrich Berneis, Bärwalde, Gren.-Regt. 3.

Maximilian Edwert, Hertwigswalde, Inf.-Regt. 129.

Heinrich Kahler, Frömsdorf, Inf.-Regt. 147.

Oswald Neugebauer, Liebenau, Inf.-Regt. 353.

Paul Jofsko, Polnisch Neudorf, bish. verw., in Gefangenschaft, 3. Garde-Regt. zu Fuß.

Josef Wilde, Eichau, Garde-Füsilier-Regt.

Franz Klar, Neuhau, Grenadier-Regt. 3.

Franz Krause, Bernsdorf, Inf.-Regt. 43.

Otto Fuhrmann, Bärdorf, Inf.-Regt. 147.

Fritz Schütze, Neubof, bish. verm., Inf.-Regt. 64.

wird vermißt

Paul Krien, Tephlowoda, bish. vermißt, in Gefangenschaft, Res.-Inf.-Regt. 11.

Münsterberg, den 10. Dezember 1915.

[II. 4404.] **Beschlagnahme der Kartoffelernte.** Zufolge reichsgesetzlicher Ermächtigung haben die Herren Ressortminister bestimmt:

1. durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

a. die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,

b. die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,

c. zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Solange eine Verfügung nach Ziffer 1 nicht ergangen ist, bleibt der Verkehr mit Kartoffeln unbeschränkt, insbesondere können an Verbraucher und Händler Speisefertkartoffeln unbehindert abgegeben werden.

Münsterberg, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat. Dr. Rixner.

[E.-St. 2763.] **Staatssteuer-Zu- und Abganglisten für das III. Vierteljahr 1915.** Den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Zu- und Abganglisten für das III. Vierteljahr 1915 bis spätestens 20. Dezember d. J. einzureichen.

Bezüglich der Aufstellung der Listen verweise ich auf Punkt 4 meiner Kreisblattverfügung vom 14. Mai 1913, Kreisblatt Nr. 20, S. 101.

Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

Öffentliche Bekanntmachung. Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Münsterberg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab von dem Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten

werktäglich vormittags zwischen 9 bis 11 Uhr im Steuerbureau des Landratsamtes oder in seinem Dienstzimmer hieselbst zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuerklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Dr. Kirchner. Landrat.

Unternehmerverzeichnisse. Der Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, die vorgekommenen Veränderungen zu den Unternehmerverzeichnissen, den Nebenbetrieben, unter den Betriebsbeamten und Facharbeitern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus bis zum 20. Dezember ex. mitzuteilen.

Die Unternehmer sind zur Meldung von Änderungen im Betriebe usw. binnen 4 Wochen verpflichtet, widrigenfalls sie in Ordnungsstrafen genommen werden können.

Formulare zu den Veränderungsnachweisungen sind im Geschäftszimmer der landw. Berufsgenossenschaft, Kreissparkasse, in Münsterberg Ring 1, Eingang Patschauerstraße erhältlich.

Münsterberg, den 9. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien vom 3. Dezember 1915. In Abänderung der Ziffer 1 Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 15. Sept. 1915 bestimmen wir:

Die zur Herstellung des erforderlichen Malzes notwendige Gerstenmenge wird bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915/16 nicht mehr als 30 hl Alkohol beträgt, mit 30 kg Gerste und bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915/16 nicht mehr als 300 hl Alkohol beträgt, mit 20 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung. Mit dem Ankauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1612/8.15 K. R. A. zu der Bekanntmachung betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/8.15 K. R. A. ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in der Provinz Schlesien die Firma Eugen Perle, Breslau VI beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi, und zwar von: Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche, Luftschläuchen, dunkel, schwimmend, Luftschläuchen, rot, Gummiabfällen, schwimmend, (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschneiden) sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangsbahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgelaufenen Altgummibestände erfolgt in bar durch die Firma Eugen Perle, Breslau VI nach Empfang und Nichtigbesund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen, und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Breslau, den 26. November 1915.

Ausschreibung!

Die Lieferung von Chauffierungssteinen und Kies zur Unterhaltung der Kreis-Chauffeen für das Etatsjahr 1916, sowie die Abfuhr von Steinen aus den Steinbrüchen Gläsendorf und Liebenau soll am

Sonnabend, den 18. Dezember 1915,

vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreisbaumeisters an geeignete Unternehmer vergeben werden.

Die näheren Angaben der Verwendungsstellen, sowie die speziellen Lieferungsbedingungen sind ebendasselbst vorher einzusehen.

Münsterberg, den 3. Dezember 1915.

Der Kreis Ausschuss.

Gilt!

Cacao, feinste holländische Marken liefert billigst:
Schokolade la prima Qualität, große Tafeln a 35—40 Pf.
Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.

Gilt! Trotz des großen Mangels an Rohstoffen verkaufe noch kurze Zeit:

Weisse Schmierseife per Btr. 40 M.

Gelbe Schmierseife per Btr. 46 M.

Stangenseife 0,75—1 M pro Pfund.

Verwand gegen Nachnahme oder vorherige Kasse.

Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.

Kreisparfäse Münsterberg.

Ring Nr. 1.

Eingang Patschkauerstraße

im Hause des Herrn Kaufmanns Klischowski.

Geschäftsstunden:

vormittags von 8 bis 1 Uhr,

nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Die Bankfirma Louis Brieger, Münsterberg i. Schl.,

führt alle bankmässigen Geschäfte unter günstigen Bedingungen aus;

sie befasst sich insbesondere mit

An- und Verkauf sowie Beleihung von sicheren Wertpapieren,

Annahme von Geldern zur Verzinsung, Gewährung von Darlehen

gegen Sicherstellung

Ankauf guter Geschäftswechsel.

Fernsprecher Nr. 268.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterl. Frauenverein bis D. d. Mts. ein von:	
Herrn Rittergutsbesitzer Felix Schottländer auf Gläsendorf	300,00 M
Er. Kgl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen	1000,00 "
Herrn Generaldirektor Böhm, Heinrichau, Als Weihnachtsgaben gingen ein von:	50,00 "
Frau Selig, Schildberg	25,00 "
Frau Blaschke, Schildberg	1,00 "
Frau Hilbig, Schildberg	3,00 "
Frau Klose, Schildberg	2,00 "
Frau Lindner, Schildberg	1,00 "
Frau Lux, Schildberg	4,00 "
Frau Pfeiffer, Schildberg	2,00 "
Frau Pfeiffer, Schildberg	1,00 "
Frau Pietsch, Schildberg	1,00 "
Frau Jul. Pietsch, Schildberg	2,00 "
Frau Röbner, Schildberg	1,00 "
Frau Sandmann, Schildberg	1,00 "
Frau Rath, Schildberg	1,00 "
Frau Teuber, Schildberg	1,00 "
Uebertrag	1396,00 M

Frau Ueber, Schildberg	2,00 "
Frau Ulrich, Schildberg	2,00 "
Frau Hirschberg, Schildberg	1,00 "
Herrn Gutsbes. Reinh. Größ, Bruchsteine	10,00 "
Durch Frau Kaufmann Reich, Tepliwoda, und zwar:	
aus einem Sühnevergleich durch Frau Hesse in Kobelau	5,00 "
Von den Schulkindern in Tepliwoda durch den Verkauf von Karten	23,60 "
Von Frau Frieda Jesdinsky in Tepliwoda	10,00 "
Von Frau Lehrer Feist und Schulkindern in Kobelau	17,00 "
von Mitgliedern des Vaterl. Frauenvereins aus Tepliwoda, Saderau u. Kobelau	66,00 "
Ungenannt aus Polnisch Peterwitz	10,00 "
zusammen	1542,60 M
Hierzu die im Kreisbl. S. 341 veröffentl.	47006,27 M
sind	48548,87 M
Ueber die weiter gespendeten Weihnachtsgaben erfolgt Veröffentlichung in nächster Nummer.	

Neujahrskarten,

auch solche mit patriotischem Schmuck,
mit und ohne Namensdruck, empfiehlt
in grösster Auswahl

J. A. Troedel's Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstrasse 6.

Das beste Weihnachtsgeheimt,

und immer willkommen, ist ein gutes Buch.

Die vielfach verbreitete Ansicht,

daß man ein Buch „direkt“ bezogen billiger bekomme, ist beim Buchhandel absolut irrig. Die Portokosten und Schreibereien fallen bei direktem Bezuge dem Käufer zu, während J. A. Troedel's Buchhandlung in Münsterberg, Burgstrasse 6, dem Besteller jedes gewünschte Buch schicken läßt ohne einen Pfennig Porto zu berechnen. Bitte, beachten Sie diese Vorteile, besonders jetzt, zur Weihnachtszeit, wo oft die Absicht besteht, seine Lieben durch ein gutes Buch zu erfreuen.